

Satzung des Vereins „Urban Sports Community e.V.“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| §1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR..... | 3 |
| §2. ZWECK | 3 |
| §3. GEMEINNÜTZIGKEIT | 4 |
| §4. KINDERSCHUTZ | 4 |
| §5. VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT | 4 |
| §6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| §7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMAßNAHMEN | 6 |
| §8. BEITRÄGE..... | 7 |
| §9. DIE ORGANE DES VEREINS | 8 |
| §10. DER VORSTAND | 8 |
| §11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT | 9 |
| §12. KASSENPRÜFUNG | 10 |
| §13. KURATORIUM..... | 10 |
| §14. HAFTUNG..... | 11 |
| §15. DATENSCHUTZ | 11 |
| §16. AUFLÖSUNG DES VEREINS, LIQUIDATOREN..... | 12 |
| §17. INKRAFTTRETEN | 12 |

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Urban Sports Community e.V."
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 47533 Kleve, Nassauerallee 26, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie die Förderung der Kreativität und Sozialkompetenzen der Mitglieder.
- II. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung, Förderung, Weiterentwicklung, Repräsentation und Etablierung von Trendsportarten / Bewegungskünsten wie Parkour, Freerunning, Tricking, Breakdance, Slacklining, Trampolin, Splash-Diving, Geräteturnen und weiteren Sportarten, die in das Konzept „Freestyle Akrobatik / Freie Bewegungskunst – Bewegungsformen mit gemeinsamen Eigenschaften wie kreative und individuelle Gestaltung seiner Bewegung, Freiheit in der eigenen Trainingsgestaltung, Ausübung weitestgehend ohne Abhängigkeit von Mitspielern, turnnahe Bewegungsformen“ passen. Darüber hinaus sollen Exkursionen die sozialen Kompetenzen und die Kreativität in neuen Umgebungen, wie Urbane aber auch in ländlichen Gegebenheiten fördern, stärken und festigen.
- III. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Punkte realisiert:
 - a. Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten, geführt von eigens ausgebildeten Übungsleiter*innen.
 - b. Kooperation mit Sportverbänden und -vereinen insbesondere zur Ausbildung von Referent*innen und Übungsleiter*innen.
 - c. Organisation und Durchführung eigener Sportevents und Exkursionen.
 - d. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
 - e. Organisation vorhandener Trainingseinrichtungen wie Sporthallen.
 - f. Methodische Herleitung für die Sportarten.
 - g. Organisation und Durchführung von Erlebnispädagogischen Aktivitäten.

§3. Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen!
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- V. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- VI. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem Kreissportbund Kleve e.V., den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften unverzüglich vorgelegt.

§4. Kinderschutz

Der Urban Sports Community e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlichen, seelischen oder sexualisierten Ursprungs sind. Jedes Mitglied, welches eine Rolle oder Tätigkeit im Verein übernimmt, hat ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzuweisen.

§5. Vergütung für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalisierten, Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (ii.) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- V. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- VI. Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die für sie, durch die Tätigkeit für den Verein, entstanden sind.
- VII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (ii.) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (vi.) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- IX. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§6. Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung.
- III. Bei einer schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrages, wird dem/der Antragssteller*in ermöglicht innerhalb von vier Wochen einen Widerspruch einzulegen. Über diesen entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- IV. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- V. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Bestellung einer/eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung wirksam.
- VI. Stimmen berechtigt zur Wahl der Vereinsjugendleitung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
- VII. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder & Nicht-Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Bedingungen hierzu sind in der Beitragsordnung zu finden.

§7. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- II. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied seiner/ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und /oder Ordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.
- V. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- VI. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- VII. Der/die Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- VIII. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
- IX. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- X. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. (iii.) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,-
 - c. Ausschluss für einen, vom Vorstand festgelegten Zeitraum an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- XI. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschrieben Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- XII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ins besonders ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§8. Beiträge

- I. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- II. Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes ausgeführt, so kann die auszuführende Person von der Beitragspflicht in § 8 Abs. i befreit werden.
- III. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand in der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- IV. Bei einem begründeten Finanzbedarf kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieses darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- VI. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- VII. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§9. Die Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§10. Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl an Beisitzer*innen
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende*n oder die/den 2. Vorsitzende*n vertreten.
- III. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Neuwahlen finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von dem Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- IV. Wiederwahl ist möglich.
- V. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- VI. Rechtsgeschäfte jeglicher Art können von Vorstandsmitgliedern selbstständig getätigt werden.
- VII. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.
- VIII. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

- IX. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- X. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Anstellung von Mitarbeiter*innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen zu verfassen und abzuschließen,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - f) die Buchführung,
 - g) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - h) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§11. Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- II. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich über die dem Vorstand zuletzt genannte E-Mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Einladung postalisch unter gleichbleibenden Bedingungen zugesendet werden, sollte das Mitglied über keinen eigenen Internetzugang verfügen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- IV. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz iii beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- V. Dringende, nicht in der ursprünglich angesetzten Tagesordnung aufgelistet Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- VI. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter*in festgelegt.
- VII. Satzungsänderungen und Vereinszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

- VIII. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in.
- IX. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden unterschrieben wird. Der/die Protokollführer*in wird von der Mitgliederversammlung am Anfang bestimmt.
- X. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - h) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks

§12. Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Kassenprüfer*in, der/die kein Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Diese*r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- II. Den Kassenprüfer*innen sind sämtliche, relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der/die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sonderprüfungen sind möglich.

§13. Kuratorium

Der Vorstand kann im Namen des Vereins ein Kuratorium aus Personen des öffentlichen Lebens einrichten, die den Verein unterstützen und die Umsetzung der Vereinszwecke fördern.

§14. Haftung

- I. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung €720,00 im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15. Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Bankverbindung. Darüber hinaus werden Daten über die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Ausübung von Ämtern und Aufgaben erhoben. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach der Ausscheidung aus dem Verein weiterhin.
- II. Als Mitglied vom Kreissportbund Kleve e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den KSB-Kleve zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken vom KSB-Kleve. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke, bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes, die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- III. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- IV. Der Verein trägt Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - b) Sperrung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird,
 - c) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung, Art. 20 DSGVO).
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§16. Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Vierfünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- II. Als Liquidator wird der erste Vorsitzende bestellt.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an des „Karleisner Jugendzentrum“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.11.2024 in Kleve beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kleve, den 07.11.2024

gez. Unterschriften